

**Römisches Recht**  
Wintersemester 2017/18  
Klausur

Samstag, 10.2.2018, 9h15-11h30 (Einlass 9h00), Heuscheuer II

1. Im frühen Prinzipat bezeichnet der Historiker Titus Livius (a.u.c. 3.34) die Zwölf Tafeln als „Quelle allen öffentlichen und privaten Rechts“:

*(...) nunc quoque, in hoc immenso aliarum super alias acervatarum legum cumulo, fons omnis publici privatique est iuris.*

Auch jetzt, in diesem enormen Haufen aufeinandergetürmter Gesetze, ist (das Zwölf Tafelgesetz) Quelle allen öffentlichen und privaten Rechts.

Vergleichen Sie diese Aussage des Livius mit dem, was Sie von der Entwicklung der römischen Rechtsquellen über die Epochen hinweg wissen. Hätte ein zeitgenössischer Jurist dasselbe gesagt? Ein spätklassischer Jurist? Justinian?

[6/36 Rohpunkten]

2. Beantworten Sie einige Fragen zu

D. 9.2.11.5 Ulp. 18 ed.

*Item cum eo, qui canem irritaverat et effecerat, ut aliquem morderet, quamvis eum non tenuit, Proculus respondit Aquiliae actionem esse: sed Iulianus eum demum Aquilia teneri ait, qui tenuit et effecit ut aliquem morderet: ceterum si non tenuit, in factum agendum.*

Ulpian in seinem 18. Buch zum Edikt.

Ebenso hat Proculus gegutachtet, es bestehe die Klage aus der *Aquilia* gegen den, der einen Hund reizte und es bewirkte, dass dieser jemanden biss, obwohl (derjenige, der den Hund reizte) ihn nicht (an der Leine) geführt hatte. Aber Julian sagt, nur derjenige hafte aus der *Aquilia*, der (den Hund an der Leine) hatte und es bewirkte, dass er jemanden biss. Im Übrigen sei *in factum* zu klagen, wenn er (den Hund nicht an der Leine) hatte.

- a. Erläutern Sie die *inscriptio* des Fragments und erklären Sie kurz die Bedeutung der Abkürzungen.
- b. Ist die *inscriptio* in diesem Fall relevant für die Frage, ob der juristische Inhalt aus der Sicht der Kompilatoren von besonderer Bedeutung war?

- c. Die Stelle wird üblicherweise so gedeutet, dass der Gebissene ein Sklave gewesen sei. Warum?
- d. Welche Folgerungen zur Entwicklung des römischen Prozessrechts können Sie aus der Stelle ziehen?
- e. Beschreiben Sie den Meinungsunterschied zwischen den genannten Juristen und den denkbaren dogmatischen Grund.
- f. Wenn man herausfinden wollte, ob hier eine Schulkontroverse vorliegt, wie müsste man dazu vorgehen?

[9/36 Rohpunkten]

3. Die moderne kontinentale Rechtswissenschaft versteht sich selbst als systematisch. Lassen sich Wurzeln dieser Vorstellung im römischen Recht finden? Ist dabei der Begriff „System“ zu problematisieren?

[6/36 Rohpunkten]

4. Beantworten Sie einige Fragen zu folgender Stelle:

Ulp. 1 ed. aedil. curul. D. 21.1.17

Ulpian in seinem ersten Buch zum Edikt der kurulischen Ädilen.

pr. *Quid sit fugitivus, definit Ofilius: fugitivus est, qui extra domini domum fugae causa, quo se a domino celaret, mansit.*

Ofilius definiert, was ein *fugitivus* (zur Flucht neigender Sklave) sei: Ein *fugitivus* ist, wer sich der Flucht wegen außerhalb des Hauses des Herrn aufhält, um sich vor dem Herrn zu verbergen.

1. *Caelius autem fugitivum esse ait eum, qui ea mente discedat, ne ad dominum redeat, tametsi mutato consilio ad eum revertatur: nemo enim tali peccato, inquit, paenitentia sua nocens esse desinit.*

Caelius aber sagt, ein *fugitivus* sei der, der in der Absicht weggeht, nicht zum Herrn zurückzukehren, auch wenn er (später) in veränderter Absicht zu ihm zurückkehrt. Denn, so sagt er, niemand hört durch Reue auf, wegen dieses Fehlers schädlich zu sein.

2. *Cassius quoque scribit fugitivum esse, qui certo proposito dominum relinquat.*

Auch Cassius schreibt, *fugitivus* sei, wer in genau gefasster Absicht den Herrn verlässt.

3. *Item apud Vivianum relatam est fugitivum fere ab affectu animi intellegendum esse, non utique a fuga: nam eum qui hostem aut*

*latronem, incendium ruinamve fugeret, quamvis fugisse verum est, non tamen fugitivum esse. item ne eum quidem, qui a praeceptore cui in disciplinam traditus erat aufugit, esse fugitivum, si forte ideo fugit, quia immoderate eo utebatur. idemque probat et si ab eo fugerit cui erat commodatus, si propter eandem causam fugerit. idem probat Vivianus et si saevius cum eo agebat. haec ita, si eos fugisset et ad dominum venisset: ceterum si ad dominum non venisset, sine ulla dubitatione fugitivum videri ait.*

Ebenso wird bei Vivianus berichtet, der (Begriff) *fugitivus* sei gewöhnlich von der inneren Neigung her zu verstehen, nicht notwendig von „Flucht“. Denn wer vor einem Feind oder Räuber, vor Feuer oder Gebäudeeinsturz flieht, sei, obwohl es wahr ist, dass er flieht, gleichwohl kein *fugitivus*. Ebenso sei kein *fugitivus*, wer vor dem Lehrmeister geflohen ist, dem er zur Ausbildung übergeben worden ist, wenn er etwa deshalb geflohen ist, weil dieser unmäßigen Gebrauch von ihm gemacht hat. Dasselbe hält er (Vivianus) auch für richtig, wenn (der Sklave) dem entflohen ist, dem er verliehen worden war, wenn er aus demselben Grunde entflohen ist. Dasselbe meint Vivianus auch dann, wenn (der Entleiher) grausam mit ihm umging. Dies alles gelte (nur), wenn (der Sklave) vor ihnen (den genannten Personen) geflohen und zu seinem Herrn (zurück)gekommen sei. Wenn er hingegen nicht zum Herrn gekommen sei, so sei er, sagt (Vivianus), ohne jeden Zweifel als *fugitivus* anzusehen.

(...)

14. *Erronem ita definit Labeo pusillum fugitivum esse, et ex diverso fugitivum magnum erronem esse. sed proprie erronem sic definit: qui non quidem fugit, sed frequenter sine causa vagatur et temporibus in res nugatorias consumptis serius domum redit.*

Labeo definiert einen *erro* (Herumtreiber) als einen kleinen *fugitivus* und umgekehrt einen *fugitivus* als großen *erro*. Aber im eigentlichen Sinne definieren wir einen *erro* so: Wer nicht wirklich flieht, sondern sich oft ohne Grund herumtreibt und später nach Hause kommt, nachdem er Zeit mit unnützen Dingen vertan hat.

- a. Wer waren die kurulischen Ädilen, und warum wurde ihr Edikt noch von Ulpian kommentiert?
- b. Warum interessiert sich die heutige Wissenschaft vom Römischen Recht für dieses Edikt? Welche anderen Wissenschaften könnten an Stellen wie dieser interessiert sein?
- c. Was fällt Ihnen an den zitierten Definitionen und an Ulpians Umgang mit ihnen auf?
- d. Wenn Ihnen das gesamte Fragment vorläge (*principium* - § 20), sähen Sie dann Möglichkeiten, insoweit die Frage zu prüfen, was die Schulen des 1. Jh. nach Christus unterschieden haben mag? Welche Zweifel und Einschränkungen wären in methodischer Hinsicht zu beachten?

[12/36 Rohpunkten]

5. Gibt es Anzeichen, an denen man für einzelne Digestenstellen mit annähernder Sicherheit erkennen kann, dass die Kompilatoren sprachlich in den Text eingegriffen haben? Ist in diesen Fällen zugleich sicher, dass eine inhaltliche Veränderung stattgefunden haben muss?

[3/36 Rohpunkten]

### **Bearbeitervermerk**

- Bitte beschreiben Sie die Blätter **leserlich**, nur **einseitig**, und lassen Sie **ein Drittel Korrekturrand**. **Nummerieren** Sie die Blätter und vermerken Sie auf der ersten Seite **Namen, Matrikelnummer** und **E-Mail-Adresse**. Besondere Status (**Erasmus, LL.M., nichtjuristische Studiengänge**) bitte auf dem Deckblatt vermerken.
- Die Rohpunkte dienen allein Ihrer Orientierung; es gibt kein festes Bewertungsschema.
- Bitte äußern Sie sich zu jeder Aufgabe begründet und in zusammenhängender Form (keine Stichworte), aber ausschließlich zu den gestellten Fragen. Nach modernem Recht ist nicht gefragt.
- Der Rückgabetermin und die Reemonstrationsfrist werden auf der **Lehrstuhlseite** bekanntgegeben. Wir bemühen uns um möglichst zügige Korrektur. Wer Zusendung der Klausur und ggf. des Scheines wünscht, möge einen korrekt frankierten und adressierten Umschlag am Lehrstuhl hinterlassen (Öffnungszeiten: s. Homepage).

**Viel Erfolg!**